



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Ganserer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 02.06.2016

Ortsdurchfahrt Chieming am Chiemsee in kommunaler Sonderbaulast

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Gemeinden haben bereits Anträge auf Zuschüsse aus dem Topf der Kommunalen Sonderbaulast für die Haushaltsjahre 2015/16 und folgende Jahre für welche Maßnahmen gestellt und welche davon werden aus diesem Topf in welcher Höhe bezuschusst?
2. Wie groß ist bei den Projekten (siehe 1) der kommunale Anteil, welche sonstigen öffentlichen Mittel werden jeweils in welchem Umfang in Anspruch genommen, aufgeschlüsselt nach Einzelprojekten?
3. a) Ist eine Gemeinde, die grundsätzlich bereit ist, die Planung, Genehmigung und den Neubau der Ortsdurchfahrt einer Staatsstraße sowie deren (Teil-)Finanzierung in kommunaler Sonderbaulast gem. Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu übernehmen, ohne jede Ausnahme verpflichtet, sich bei der Suche nach der Trasse mit den geringstmöglichen Eingriffen und der größtmöglichen Umweltverträglichkeit auf ihr Gemeindegebiet zu beschränken?
b) Wenn ja, welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Möglichkeiten bestehen für eine Gemeinde, das Untersuchungsgebiet auf ein größeres naturräumliches Gebiet zu erstrecken, das aus umwelt-, planungsrechtlicher und planungstechnischer Sicht erforderlich und geboten ist?
c) Wenn nein, was muss die Gemeinde Chieming tun, damit diese Beschränkung überwunden werden kann?
4. Wenn die Gemeinde trotz einer unvermeidbaren Beschränkung des Planungsraumes auf ihr Gemeindegebiet gleichwohl eine derartige Sonderbaulastvereinbarung abschließt und dementsprechend ihre Variantenuntersuchung für den Neubau einer Ortsumgehung einer Staatsstraße auf dieses Gemeindegebiet beschränkt, kann dann die Gemeinde selbst oder ein (betroffener) Gemeindeglieder oder ein Dritter wirksam rechtliche Einwendungen gegen die Planung erheben mit dem Argument, dass im gegebenen Fall nicht die umweltverträglichste, mit den geringsten Eingriffen verbundene, sondern lediglich eine Variante gefunden werden konnte, die auf dem politischen Gemeindegebiet untersucht und geplant werden konnte, das aber

mit dem naturräumlich gebotenen (größeren) Untersuchungsgebiet nicht identisch ist?

5. Ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, Einwände zu berücksichtigen, welche die Reduzierung des planungs- und umweltrechtlich gebotenen Untersuchungsraumes auf das politische Gemeindegebiet rügen?
6. Bedarf eine beabsichtigte Vereinbarung zur Übernahme der Sonderbaulast durch eine Gemeinde in einem Fall wie in Frage 3 a beschrieben einer vorhergehenden rechtsaufsichtlichen Überprüfung oder sogar Genehmigung?
7. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeindeglieder, einen solchen Gemeinderatsbeschluss einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung mit dem Ziel seiner Beanstandung zuzuführen?
8. Welche sonstigen rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeindeglieder, einen solchen Beschluss gerichtlich mit einer einstweiligen Anordnung (verwaltungsgerichtlich) oder einer einstweiligen Verfügung (zivilrechtlich) überprüfen oder im Vorfeld untersagen zu lassen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 07.07.2016

Vorbemerkung:

Im Betreff und in Frage 3 a wird von „Ortsdurchfahrt Chieming“ gesprochen. Die Gemeinde Chieming verfolgt jedoch den Bau einer Ortsumfahrung (OU) von Chieming.

Die OU Chieming im Zuge der Staatsstraße 2096 ist im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit Reserve eingestuft. Das Staatliche Bauamt Traunstein kann die Planungen aus Kapazitätsgründen und vor Abarbeitung der dringlicher eingestuften Staatsstraßenmaßnahmen nicht selbst vorantreiben.

Für die OU Chieming konnte jedoch 2015 im Rahmen einer Masterarbeit eine „erweiterte“ Voruntersuchung erstellt werden. Bei einer Bürgerinformationsveranstaltung am 9. November 2015 wurden der Gemeinde Chieming vom Staatlichen Bauamt Traunstein die Ergebnisse der Masterarbeit sowie die Vor- und Nachteile einer Realisierung in kommunaler Sonderbaulast vorgestellt.

Im Anschluss an die Vorstellung wurde durch die Gemeinde Chieming eine Bürgerbefragung zur Realisierung in gemeindlicher Sonderbaulast durchgeführt. Das Ergebnis

der Bürgerbefragung ergab Folgendes: 49,1% der Bürger waren für die Planung der OU in gemeindlicher Sonderbaulast, 48,1% dagegen. Eine endgültige Entscheidung des Gemeinderats zur Übernahme einer Sonderbaulast steht derzeit noch aus. Eine entsprechende Sonderbaulastvereinbarung existiert momentan nicht.

1. Welche Gemeinden haben bereits Anträge auf Zuschüsse aus dem Topf der Kommunalen Sonderbaulast für die Haushaltsjahre 2015/16 und folgende Jahre für welche Maßnahmen gestellt und welche davon werden aus diesem Topf in welcher Höhe bezuschusst?
2. Wie groß ist bei den Projekten (siehe 1) der kommunale Anteil, welche sonstigen öffentlichen Mittel werden jeweils in welchem Umfang in Anspruch genommen, aufgeschlüsselt nach Einzelprojekten?

Folgende Vorhaben wurden bislang in das Förderprogramm aufgenommen:

Lkr./Kreisfr. Stadt	Vorhabenträger	Vorhaben	Kosten EURO	Zuwendung EURO	Eigenanteil EURO
Altötting	Lkr. Altötting	St 2357/AÖ 28, Errichtung Kreisverkehr bei Gilling, Gemeinde Feichten	630.000	500.000	130.000
Dachau	Markt Markt Indersdorf	St 2050/Neubau einer Kreisverkehrsanlage beim Gewerbegebiet Markt Indersdorf	793.000	538.000	255.000
Eichstätt	Lkr. Eichstätt	St 2230; Umbau der Kreuzung St 2230/EI 3 bei Altendorf (Markt Mönsheim) zu einem KV-Platz d. d. Lkr. EI	731.000	561.000	170.000
Eichstätt	Markt Mönsheim	St 2230; Geh- und Radwegbrücke über die Altmühl mit Lückenschluss	717.000	519.000	198.000
Eichstätt	Gde. Wettstetten	St 2335; Geh- und Radweg zwischen Ingolstädter und Lentinger Straße	547.000	398.000	149.000
Freising	Gde. Allershausen	St 2084; Neubau Geh- und Radweg zwischen Aiterbach und Schernbuch	698.000	530.000	168.000
Fürstenfeldbruck	GKSt Fürstenfeldbruck	St 2054/Lindach/Frauenhofer Str.; Umbau der Kreuzung in eine Kreisverkehrsanlage	664.000	440.000	224.000
Mühldorf a. Inn	Stadt Waldkraiburg	Kreuzungsumbau St 2352/ MÜ 18/Aussinger Straße	1.300.000	910.000	390.000
München	Gde. Aying	St 2368, Neubau Geh- und Radweg zw. Einmündung nach Kreuzpullach u. Oberbiberg	352.000	260.000	92.000
München	Gde. Oberhaching	Neubau Geh- und Radweg zwischen Göggenhofen und Peiß	533.000	370.000	163.000
München	Gde. Brunnthal	Neubau Geh- und Radweg zw. dem Ortsteil Walsiedlung und Umgehung Höhenkirchen – Siegersbrunn	1.150.000	830.000	320.000
Pfaffenhofen a. d. Ilm	Gde. Schweitenkirchen	St 2045; Geh- und Radweg zw. Robert-Koch-Str. und GVS nach Giegenhausen	203.000	117.000	86.000
Rosenheim	Gde. Griesstätt	St 2359; Geh- und Radweg Griesstätt – Beichten	308.000	230.000	78.000
Rosenheim	Gde. Nußdorf a. Inn	St 2359; Neubau Geh- und Radweg zwischen Nussdorf und Zain	203.000	140.000	63.000
Starnberg	Gde. Weißling	St 2068; Bau einer Ortsumfahrung Weißling	9.235.000	7.460.000	1.775.000
Starnberg	Gde. Herrsching a. Ammersee	St 2067; Umbau des Kreuzungsbereiches St 2067/Bahnhofstraße in Herrsching	663.000	377.000	286.000
Starnberg	Lkr. Starnberg	St 2069; Umbau der Kreuzung St 2069/STA 3 nördlich von Hanfeld (Waldkreuzung) zu einem KV-Platz	745.000	561.000	184.000
Starnberg	Stadt Starnberg	St 2069; Bau der Westumfahrung Starnberg	13.020.000	10.066.000	2.954.000
Starnberg	Gde. Seefeld	St 2068; Geh- und Radweg südlich von Seefeld	1.044.000	548.000	496.000
Traunstein	Gde. Seon-Seebruck	St 2094; Neubau Geh- und Radweg zwischen Burgham und Grafenanger	95.000	63.000	32.000
Deggendorf	Markt Winzer	St 2125; Neubau Geh- und Radweg von Sattling nach Neßlbach	177.000	125.000	52.000

Lkr./Kreisfr. Stadt	Vorhabenträger	Vorhaben	Kosten EURO	Zuwend- ung EURO	Eigenanteil EURO
Deggendorf	Lkr. Deggendorf	St 2133/DEG 25, Neubau eines Kreisverkehrs in Schaufling	649.000	606.000	470.000
Kelheim	Stadt Mainburg	St 2049; Geh- und Radweg Unterempfenbach – Oberempfenbach	547.000	380.000	167.000
Kelheim	Stadt Neustadt a. d. Donau	St 2233, Geh- und Radweg in der Ortsdurchfahrt von Bad Gögging	667.000	390.000	277.000
Kelheim	Markt Essing	St 2230, Neubau Geh- und Radweg bei Oberau	503.000	385.000	118.000
Landshut	Stadt Rottenburg/Laaber	St 2142 Geh- und Radweg von Rottenburg über Inkofen nach Hebramsdorf	2.663.000	1.515.000	1.148.000
Passau	Gde. Aldersbach	St 2083/St 2109; Neubau eines Kreisverkehrs in Aldersbach	540.000	415.000	125.000
Passau	Markt Ruhstorf a. d. Rott	St 2619/PA 10; Umbau der Reitmeierkreuzung in Ruhstorf a. d. Rott	355.000	260.000	95.000
Rottal-Inn	Gde. Malgersdorf	St 2115 Neubau Geh- und Radweg Malgersdorf – Gemeindegrenze Arnstorf	339.000	200.000	139.000
Straubing-Bogen	Gde. Haselbach	St 2140; Neubau Linksabbiegespur bei Haselbach	153.000	110.000	43.000
Straubing-Bogen	Lkr. Straubing-Bogen	St 2139/SR 3, Umbau der Bärndorfer Kreuzung	669.000	631.000	480.000
Dingolfing-Landau	Gde. Niederviehbach	St 2074 Geh- und Radweg Niederviehbach – Loiching BA II	1.038.000	780.000	258.000
Neumarkt i. d. OPf.	Markt Breitenbrunn	St 2234, Geh- und Radweg von Dietfurt nach Breitenbrunn	203.116	150.000	53.116
Bayreuth	Gde. Hummeltal	St 2163, Geh- und Radweg Creez – Bärnreuth	820.000	600.000	220.000
Lichtenfels	Stadt Lichtenfels	St 2203, Geh- und Radweg Roth – Isling – Burkheim	305.000	240.000	65.000
Ansbach	Gde. Ehingen	St 2248 G+R Ehingen – Wassertrüdingen, BA 1	722.000	490.000	232.000
Ansbach	Gde. Gebsattel	St 2249, Geh- und Radweg in der OD Gebsattel	1.111.000	240.000	871.000
Ansbach	Gde. Bechhofen	St 2222, Umbau Kreuzung mit Kr AN 54 bei Waizendorf	954.000	480.000	474.000
Ansbach	GKSt Dinkelsbühl	St 2220/Kr AN 45/Wörther Straße	534.000	330.000	204.000
Ansbach	GKSt Dinkelsbühl	St 2220, Geh- und Radweg Dinkelsbühl – Segringen	433.000	240.000	193.000
Ansbach	Markt Bechhofen	St 2221, Geh- und Radweg Röttenbach – Dennenlohe	442.000	330.000	112.000
Fürth	Stadt Langenzenn	St 2252/GVS Lohäcker Str. – Laubendorfer Brücke	123.000	80.000	43.000
Nürnberger Land	Markt Feucht	St 2239, Kreisverkehr Feucht	2.110.000	1.100.000	1.010.000
Nürnberger Land	Gde. Vorra	St 2162, Kreuzungsänderung mit Erneuerung Pegnitzbrücke Artelshofen	605.000	500.000	105.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Stadt Neustadt a. d. Aisch	St 2255, Geh- und Radweg Neustadt/A. – Losaurach	653.000	410.000	243.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Stadt Bad Windsheim	St 2253, Neubau Geh- und Radweg südlich Berolzheim	515.000	340.000	175.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Kr NEA 48, Änderung der Einmündung bei Simmershofen	229.000	175.000	54.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Stadt Bad Windsheim	St 2252, Geh- und Radweg Ergersheim – Wiebelsheim	257.000	190.000	67.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Markt Markt Taschen- dorf	St 2259, Geh- und Radweg Frankfurt – Mittelsteinach; BA 1	192.000	145.000	47.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Gde. Münchsteinach	St 2259, Geh- und Radweg Gutenstetten – Mittelsteinach, BA 2	584.000	400.000	184.000
Roth	Gde. Rohr	St 2239, Kreuzung Gustenfelden	726.000	560.000	166.000
Aschaffenburg	Lkr. Aschaffenburg	St 2306/AB 12 bei Geiselbach Änderung Kreuzung	856.000	665.000	191.000
Aschaffenburg	Markt Großostheim	St 3115/GStr. „Wäldchesweg“ Änderung Kreuzung	1.638.000	1.290.000	348.000
Aschaffenburg	Markt Hösbach	St 2307, unselbst. Radweg Schimborn – Feldkahl	1.050.000	808.000	242.000

Lkr./Kreisfr. Stadt	Vorhabenträger	Vorhaben	Kosten EURO	Zuwend- ung EURO	Eigenanteil EURO
Haßberge	Gde. Rauenebrach	Radweg an St 2258 Koppenwind	469.000	364.000	105.000
Haßberge	Gde. Rauenebrach	St 2258, Radweg Karbach – Fabrikschleichach	443.000	305.000	138.000
Augsburg	Markt Thierhaupten	St 2045, Neubau Geh- und Radweg-Brücken über den Lech	2.925.000	2.425.000	500.000
Dillingen a. d. Donau	Gde. Bachhagel	St 1082, OU Bachhagel-Burghagel	11.900.000	10.600.000	1.300.000
Günzburg	Gde. Breienthal	St 2018, Geh- und Radweg östl. Breienthal	263.000	180.000	83.000
Günzburg	Markt Neuburg a. d. Kammel	St 2024, Geh- und Radweg Langenhaslach	433.000	316.000	117.000
Lindau (Bodensee)	GKSt Lindau (Boden- see)	St 2374, Geh- und Radweg Schönanau – Oberreit- nau	785.000	585.000	200.000
Ostallgäu	Stadt Buchloe	St 2035, Geh- und Radweg Buchloe	3.100.000	395.000	2.705.000
Unterallgäu	Lkr. Unterallgäu	St 2015, Änderung der Kreuzung mit der Kreis- straße MN 36	214.000	165.000	49.000
Oberallgäu	Gde. Salgen	St 2026, OU Hausen	1.060.000	850.000	210.000
Oberallgäu	Markt Dietmannsried	St 2377, Geh- und Radweg Dietmannsried – Überbach	840.000	553.000	287.000

Der Eigenanteil wurde vereinfacht als Differenz zwischen Gesamtkosten und Zuwendung ermittelt. In diesen Beträgen können auch Kostenanteile Dritter enthalten sein, die in der Förderdatenbank ebenso wie die Eigenanteile der Antragsteller nicht erfasst werden.

Zusätzlich liegen den Regierungen noch folgende Förderanträge vor, bei denen die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, Unterlagen fehlen oder die Fördervoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Lkr./Kreisfr. Stadt	Vorhabenträger	Vorhaben	Kosten EURO
Eichstätt	Markt Altmannstein	St 2392, Bau eines Geh- und Radweges zw. Pondorf und Winden	307.000
Freising	Gde. Mauern	St 2085, Rad- und Gehweg zwischen Hörgertshausen und Mauern	350.000
Fürstenfeldbruck	Gde. Maisach	St 2054, Bau der Südumfahrung Maisach	7.828.000
Rosenheim	Gde. Feldkirchen-Westerham	St 2078, Geh- und Radwegunterführung Aschbach	440.000
Neumarkt i. d. OPf.	Markt Lauterhofen	Anbau Geh- und Radweg an der Einmündung St 2164/ Neumarkter Straße in Lauterhofen	423.200
Tirschenreuth	Markt Konnersreuth	St 2176, Neubau Geh- und Radweg zwischen Wiesenstr. und Fockenfelder Str.	220.300
Bamberg	Gde. Litzendorf	St 2281, Neubau Geh- und Radweg zw. Lohndorf und Tiefenellern	746.000
Bamberg	Markt Zapfendorf	St 2197, OU Zapfendorf (Westtangente)	200.000
Bayreuth	Stadt Pegnitz	St 2162 Bau eines unselbstständigen Radweges zwischen Hainbronn und Weidlwang	1.352.000
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Stadt Weißenstadt	St 2180, Geh- und Radweg Voitsumra – Weißenstadt	797.000
Erlangen	Stadt Erlangen	St 2259, Geh- und Radweg Dechsendorf – Röhrach (Teilabschnitt Stadt Erlangen)	414.000
Ansbach	Stadt Herrieden	St 2248, Geh- und Radweg Leibelbach – Häuslingen	850.000
Ansbach	Gde. Neuendettelsau	St 2410, Änderung Kreuzung mit der Haager Straße	1.539.000
Erlangen-Höchststadt	Markt Eckenthal	St 2236, Geh- und Radweg Mausgesees – Herpersdorf	902.000
Nürnberger Land	Altdorf b. Nürnberg	St 2240, Geh- und Radweg Schleifmühle – LKr.-Grenze	374.000
Nürnberger Land	Stadt Lauf a. d. Pegnitz	St 2240, Geh- und Radweg Neunhof – Eschenau	1.084.000
Nürnberger Land	Lkr. Nürnberger Land	St 2240, Änderung Kreuzung LAU 19 (Himmelgarten- Kreuzung)	614.000
Nürnberger Land	Stadt Lauf a. d. Pegnitz	St 2240, Neubau Geh- und Radweg südlich von Neunhof	264.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Gde. Ergersheim	St 2252, Neubau Kreisverkehr bei Ergersheim	450.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Markt Markt Taschendorf	St 2417, Neubau Geh- und Radweg Frankfurt – Klösmühle	84.000
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Stadt Bad Windsheim	St 2253, Geh- und Radweg bei Rüdelsbronn	362.000

Lkr./Kreisfr. Stadt	Vorhabenträger	Vorhaben	Kosten EURO
Roth	Stadt Greding	St 2227, Änderung Kreuzung Kr RH 29 mit Mettendorfer Weg	600.000
Roth	Gde. Rohr	St 2239, Geh- und Radweg zwischen Rohr und RH 12, Abzw. Göddeldorf	232.000
Roth	Gde. Georgensgmünd	St 2224, Geh- und Radweg Rittersbach – Aurau	811.000
Roth	Stadt Roth	St 2237, Geh- und Radweg Roth – Lände RH, BA 2	1.147.000
Roth	Gde. Rednitzhembach	St 2409, Änderung der Einmündung RH 1 mit Geh- und Radweg	2.425.000
Roth	Stadt Hilpoltstein	St 2220, Geh- und Radweg Hilpoltstein – Eckersmühlen	1.327.000
Roth	Stadt Spalt	St 2223, Kreisverkehr Spalt	1.500.000
Haßberge	Stadt Ebern	St 2278/Gymnasium-/Albrecht-Dürer-Str., Änderung Kreuzung	532.000
Augsburg	Markt Fischach	St 2026, Neubau Linksabbiegespur	204.000
Neu-Ulm	Markt Altstadt	St 2031, Änderung der Kreuzung mit der GS	790.000
Unterallgäu	Gde. Oberostendorf	St 2035, Neubau Geh- und Radweg in Oberostendorf	689.400
Unterallgäu	Gde. Untrasried	St 2011, Neubau Geh- und Radweg nördlich Untrasried	664.000
Donau-Ries	Gde. Auhausen	St 2221, Neubau Geh- und Radweg nördlich von Auhausen	110.000

3. a) Ist eine Gemeinde, die grundsätzlich bereit ist, die Planung, Genehmigung und den Neubau der Ortsdurchfahrt einer Staatsstraße sowie deren (Teil-) Finanzierung in kommunaler Sonderbaulast gem. Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu übernehmen, ohne jede Ausnahme verpflichtet, sich bei der Suche nach der Trasse mit den geringstmöglichen Eingriffen und der größtmöglichen Umweltverträglichkeit auf ihr Gemeindegebiet zu beschränken?

b) Wenn ja, welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Möglichkeiten bestehen für eine Gemeinde, das Untersuchungsgebiet auf ein größeres naturräumliches Gebiet zu erstrecken, das aus umwelt-, planungsrechtlicher und planungstechnischer Sicht erforderlich und geboten ist?

c) Wenn nein, was muss die Gemeinde Chieming tun, damit diese Beschränkung überwunden werden kann?

Mit der Übernahme einer Sonderbaulast für eine Straße gehen die gesetzlichen Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne von Art. 9 BayStrWG auf den kommunalen Baulastträger über. Nach Art. 22 Gemeindeordnung (GO) umfasst die Hoheitsgewalt einer Gemeinde grundsätzlich das Gemeindegebiet. Es ist jedoch kommunalrechtlich nicht ausgeschlossen, dass Gemeinden außerhalb ihres Gemeindegebiets hoheitlich tätig werden (z. B. im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem KommZG). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat es in einem Beschluss aus dem Jahr 2005 nicht beanstandet, dass einer Gemeinde die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße auf dem Gebiet ihrer Nachbargemeinde übertragen wurde (Bayerischer Verwaltungshof – BayVGh, Beschluss vom 14. Dezember 2005, Az. 8 ZB 05.1614). Mit der Übertragung der Straßenbaulast durch Vereinbarung gehen mit der Übertragung der Aufgabe auch die Befugnisse auf den neuen Baulastträger über; das ergibt sich aus den Regelungsinhalten der Art. 9 und Art. 44 Abs. 1, 2. Alt. BayStrWG. In dieser Konstellation muss es der übernehmenden Gemeinde möglich sein, die Befugnisse außerhalb ihres Hoheitsgebiets auszuüben, ohne dass Art. 22 GO dem entgegensteht. Anderenfalls wäre eine effektive Wahrnehmung der Straßenbaulast ausgeschlossen, was nicht mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Wertungen aus

Art. 47 Abs. 4, Art. 44 und Art. 9 BayStrWG zu vereinbaren ist. Die Gemeinde kann jedoch nicht gegen den Willen der Nachbargemeinde auf deren Gemeindegebiet planen, da sie dann deren Planungshoheit verletzen würde. Die betroffene Nachbargemeinde, die ja selbst auch die Sonderbaulast für die Staatsstraße auf ihrem Gemeindegebiet übernehmen könnte, muss der Übernahme der Sonderbaulast für den Straßenabschnitt, der auf ihrem Gebiet zu liegen kommt, durch Gemeinderatsbeschluss zustimmen.

Die Gemeinde Chieming müsste daher zunächst prüfen, welche Trassenalternativen für die Ortsumfahrung infrage kommen. Daraus muss sie die Alternative ermitteln, die sich bei Berücksichtigung aller betroffener öffentlicher und privater Belange als vorzugswürdige Trasse erweist. Sofern durch die Wahltrasse Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden oder Verbotstatbestände bei nach Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten erfüllt werden, ist an die Alternativenprüfung ein strenger Maßstab anzulegen und ggf. eine zumutbare Trasse zu wählen, mit der die Eingriffe vermieden werden. Sollte sich dabei zeigen, dass nur eine Trasse infrage kommt, die über das Gebiet von Nachbargemeinden führt, müsste sie deren Einverständnis einholen. Wenn die Nachbargemeinden nicht zustimmen oder die Trasse ausschließlich über fremdes Gemeindegebiet führen würde, kommt eine Planung und Realisierung der Staatsstraße durch die Gemeinde Chieming in kommunaler Sonderbaulast nicht in Betracht.

4. Wenn die Gemeinde trotz einer unvermeidbaren Beschränkung des Planungsraumes auf ihr Gemeindegebiet gleichwohl eine derartige Sonderbaulastvereinbarung abschließt und dementsprechend ihre Variantenuntersuchung für den Neubau einer Ortsumgehung einer Staatsstraße auf dieses Gemeindegebiet beschränkt, kann dann die Gemeinde selbst oder ein (betroffener) Gemeindeglieder oder ein Dritter wirksam rechtliche Einwendungen gegen die Planung erheben mit dem Argument, dass im gegebenen Fall nicht die umweltverträglichste, mit den geringsten Eingriffen verbundene, sondern lediglich eine Variante gefunden werden konnte, die auf dem politischen Gemeindegebiet untersucht und geplant werden konnte, das aber

mit dem naturräumlich gebotenen (größeren) Untersuchungsgebiet nicht identisch ist?

Für den Bau der Ortsumfahrung einer Staatsstraße ist nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG in der Regel ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen erheben. Diese können sich auch auf eine aus Sicht des Einwendungsführers fehlerhafte Trassenauswahl beziehen. Die Gemeinde selbst dürfte jedoch als Träger der Planung keinen Anlass haben, Einwendungen gegen ihre eigene Planung zu erheben.

5. Ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, Einwände zu berücksichtigen, welche die Reduzierung des planungs- und umweltrechtlich gebotenen Untersuchungsraumes auf das politische Gemeindegebiet rügen?

Die Planfeststellungsbehörde hat die Trassenauswahl von Amts wegen zu prüfen. Dabei berücksichtigt sie selbstverständlich auch einen entsprechenden Vortrag der Einwendungsführer.

6. Bedarf eine beabsichtigte Vereinbarung zur Übernahme der Sonderbaulast durch eine Gemeinde in einem Fall wie in Frage 3 a beschrieben einer vorhergehenden rechtsaufsichtlichen Überprüfung oder sogar Genehmigung?

Der Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme einer Sonderbaulast durch die Gemeinde unterliegt keiner kommunalrechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeindebürger, einen solchen Gemeinderatsbeschluss einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung mit dem Ziel seiner Beanstandung zuzuführen?

Es besteht kein Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers auf Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde. Dennoch kann der Umstand, dass die Rechtsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt aufgrund des Hinweises eines Bürgers Kenntnis erlangt, Anlass für eine rechtsaufsichtliche Überprüfung sein.

8. Welche sonstigen rechtlichen Möglichkeiten haben Gemeindebürger, einen solchen Beschluss gerichtlich mit einer einstweiligen Anordnung (verwaltungsgerichtlich) oder einer einstweiligen Verfügung (zivilrechtlich) überprüfen oder im Vorfeld untersagen zu lassen?

Ein Gemeinderatsbeschluss, der den Bürgermeister zum Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme einer Sonderbaulast ermächtigt, stellt ein reines Verwaltungsinternum dar. Er kann als solcher isoliert keiner gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Aus diesem Grund kann es auch keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterlassung des Gemeinderatsbeschlusses geben.